

Elektromobilität

arbeits- und abgabenrechtliche Aspekte

Stand 1.4.2023

Florian Schrenk, BA, LL.M.

Hitz & Schrenk OG

www.hitz-schrenk.at

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Regelung für Elektrofahrzeuge

- Gemäß Sachbezugswerte-VO ist für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (also etwa für reine Elektrofahrzeuge) ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.
 - gilt nicht für Hybridautos!
- ACHTUNG: Stellt der Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug zur Verfügung steht – unabhängig von der Höhe des Sachbezuges – kein Pendlerpauschale zu!
 - dies gilt allerdings nicht wenn ein arbeitgebereigenes Elektrofahrrad zur Verfügung gestellt wird. (entnommen aus wko.at)
- sehr dynamische Entwicklung der Rechtslage insb seit 2022

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Bezugsumwandlung / Reduktion des Bruttogehaltes/–lohnes

§ 4 Abs 1 Z 3 SachbezugswerteVO

aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist nunmehr – durch die vom Gesetzgeber erfolgte Änderung der SachbezugswerteVO – für den Fall einer Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

- dh das Gehalt/der Lohn kann um den vereinbarten Betrag gesenkt (Achtung: Untergrenze KV-Mindestbezug) werden
- gilt grds für Elektroautos und „Jobräder“

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Reduktion des Bruttogehaltes/–lohnes - Auswirkung auf Sonderzahlungen?

- Abhängig von kollektivvertraglicher Regelung
- Freiwillig kann der fiktiv volle Betrag inkl des reduzierten Teiles als Grundlage herangezogen werden
 - siehe dazu auch Fragen-Antworten-Katalog der ÖGK aus 03/2023
- Wird der fiktive Wert inkl des reduzierten Betrages herangezogen, ist ein Teil der Sonderzahlung gegebenenfalls nach Tarif zu versteuern, siehe nachfolgende Folie

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Auszug aus Anfragebeantwortung BMF (02/2023)

Wenn nur der laufende Bezug umgewandelt wird und Sonderzahlungen in der ursprünglichen Höhe weiter gewährt werden, stellt dies aus steuerrechtlicher Sicht kein Problem dar, es ist jedoch zu beachten, dass es dadurch üblicherweise zu Sechstelüberschreitungen kommen kann.

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Auszug aus Anfragebeantwortung BMF (02/2023)

Der mit Null zu bewertende Sachbezug bleibt auch erhalten, wenn im Rahmen der Privatautonomie die Gehaltsumwandlung während entgeltfreier Zeiträume (z.B. bei karenzierten Arbeitsverhältnissen, Wochengeldbezug, Krankenstand ohne Entgelt, Aussetzung des Arbeitsverhältnisses) weitergeführt wird.

Elektromobilität in der Personalverrechnung

abgabenfreies Aufladen

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für das Laden des CO₂-emissionsfreien arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges mit Privatnutzung oder trägt der Arbeitgeber die Kosten dafür ganz oder teilweise, ist **keine Einnahme** anzusetzen, **sofern der Kostenersatz bzw. die Kostentragung ausschließlich die Kosten für das Aufladen des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges betrifft** (vgl § 4c Abs 1 Z 2 SachbezugswerteVO).

Elektromobilität in der Personalverrechnung

abgabenfreies Aufladen

Das bedeutet,

- entweder müssen die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation (zB Tankstelle) nachgewiesen werden
- oder die vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung (zB im privaten Einfamilienhaus) muss die Zuordnung der Lademenge zum arbeitgebereigenen Kraftfahrzeug sicherstellen und dabei ist der jährlich bis spätestens Ende November vom BMF zu veröffentlichende Strompreis (22,247 Cent/kWh für Kalenderjahr 2023) für die Höhe des Kostenersatzes zu verwenden (vgl § 8 Abs 9 SachbezugswerteVO).

Elektromobilität in der Personalverrechnung

abgabefreies Aufladen

“Übergangsregelung“

Ist die vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung nachweislich nicht in der Lage, die Lademenge dem CO₂-emissionsfreien arbeitgebereigenen Elektrofahrzeug zuzuordnen, ist für einen Kostenersatz von bis zu € 30,- pro Monat bis 31. 12. 2025 kein Sachbezug anzusetzen (vgl § 8 Abs 9 SachbezugswerteVO).

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

- Die Möglichkeit des arbeitnehmereigenen PKW beim Arbeitgeber (zB am Firmenparkplatz) zu laden, stellt hingegen keinen Sachbezug dar,
- Das Laden des arbeitgebereigenen PKW beim Arbeitgeber wohl keinesfalls als Sachbezug zu sehen!

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Anschaffungskosten einer Ladeeinrichtung („Wallbox“)

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung (mobil oder auch fest verbunden, eine sog. „Wallbox“) für ein arbeitgebereigenes Elektrofahrzeug (oder schafft er für den Arbeitnehmer eine Ladeeinrichtung für ein solches Fahrzeug an), ist „nur“ der € 2.000,- übersteigende Wert als Einnahme bzw geldwerter Vorteil anzusetzen (vgl § 4c Abs 1 Z 3 SachbezugswerteVO).

Das bedeutet, es ist sowohl eine Zurverfügungstellung als auch der Kostenersatz bei eigener Anschaffung durch den Arbeitnehmer im Ausmaß von € 2.000,- begünstigt und somit kein Sachbezugswert anzusetzen.

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Ersatz der Ladekosten bis 31.12.2022

- Der Ersatz der Kosten für das Laden des arbeitgebereigenen PKW im privaten Haushalt (zB Ladestation in der Garage) stellte nach Ansicht der Finanz keinen Auslagenersatz dar, sondern steuerpflichtigen Arbeitslohn!
 - Dies galt bis 12/2022 wohl auch dann, wenn es einen gesonderten Zähler gibt
 - Auch die Übernahme der Kosten für die Installation einer „Wallbox“ war als Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu sehen
 - Der Ersatz der Kosten für das Laden an einer öffentlichen Ladesäule hingegen ist als Auslagenersatz zu qualifizieren.
- Unklar wie im Falle von Abgabenprüfungen vorgegangen wird für Zeiträume bis 31.12.2022

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Berechnungsgrundlage Abfertigung alt, Kündigungsentschädigung,
Urlaubersatzleistung allgemein

Die Ersatzleistung für Urlaubsentgelt setzt sich zusammen aus

- 1. den regelmäßig wiederkehrenden Bezügen (Gehalt, Lohn, Überstunden, Prämien, Sachbezüge usw., nicht jedoch z.B. Aufwandsentschädigungen),*
- 2. den aliquoten Anteilen an Remunerationen (Urlaubsbeihilfe + Weihnachtsremuneration),*
- 3. den aliquoten Anteilen allfälliger sonstiger jährlich zur Auszahlung gelangender Zuwendungen (z.B. Bilanzgeld, Provisionen, Gewinnbeteiligungen).*

entnommen aus Prinz, Personalverrechnung in der Praxis 2022, 33. Aufl. (2022), 26.2.9.1. Ersatzleistungs- und Erstattungstatbestände, Berechnung

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Berechnungsgrundlage Abfertigung alt, Kündigungsentschädigung, Urlaubersatzleistung im Falle eines Elektrofahrzeuges

- Da für das Elektroauto kein Sachbezug angesetzt wird, wäre das „Entgelt“ in diesem Fall auch 0,-
- Derzeit keine einheitliche Literaturmeinung, es ist jedoch davon auszugehen, dass hier ein Wert für die Berechnung von Abf., KE und UEL herangezogen werden muss, der jenem Wert entspricht, den der Dienstnehmer sich durch den Naturalbezug erspart hat
 - zB in Form von Kilometergeld auf Basis der durchschnittlichen Privatnutzung
 - Diskutiert wird vereinzelt auch das heranziehen eines fiktiven Sachbezuges von 1,5% auf Basis des Anschaffungswertes

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Berechnungsgrundlage der Sonderzahlung im Falle eines Elektrofahrzeuges

- Grundsätzlich wird der Sachbezug nicht in die Berechnungsgrundlage gerechnet, da die meisten Kollektivverträge auf das Gehalt Bezug nehmen.
- Unter dem Gehalt ist nicht der weitere Begriff des Entgelts, sondern das regelmäßige Monatsgehalt zu verstehen. Einzubeziehen sind daher garantierte Mindestprovisionen, fixe Zulagen, aber keine schwankenden Provisionen (OLG Wien 9 R a 13/04d) oder Umsatzprovisionen (VwGH 2002/08/0095). Weiters nicht zu berücksichtigen sind Überstundenpauschalen oder Entgelte für regelmäßig geleistete Überstunden.

entnommen aus *Hitz, Wolfram/Schrenk, Florian in Hitz, Wolfram/Schrenk, Florian, in KomKo Angestellte – Handel – Sonderzahlungen (gültig seit 1.1.2022), Linde Verlag komko.at*

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Berechnungsgrundlage der Sonderzahlung im Falle eines Elektrofahrzeuges

- Wählt ein Kollektivvertrag für die Berechnungsgrundlage den **Entgeltbegriff** ohne Einschränkung, ist der Sachbezug wohl mit einzubeziehen. Im Falle der Nutzung eines Elektroautos, müsste hier wohl ein Wert angenommen werden.
- SWÖ-KV nimmt Sachbezüge beispielsweise explizit aus:
 - *Wurden Zulagen in unterschiedlicher Höhe bezahlt, ist die Berechnungsgrundlage der Durchschnitt der in den letzten 3 Monaten bezahlten Zulagen. Zuschläge (Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge etc.) und etwaige Sachbezüge sind nicht einzurechnen.*

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Berechnungsgrundlage Abfertigung neu

- Anders als die Abfertigung alt basiert die Abfertigung neu aus den vom Arbeitgeber gemäß § 6 BMSVG monatlich einzuzahlenden Beiträgen zur betrieblichen Vorsorgekasse. Die Beitragsgrundlage dafür ist das beitragspflichtige Entgelt iSd § 49 ASVG (unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze und der Höchstbeitragsgrundlage).
- Es ist daher kein fiktiver Wert für die Berechnung der BV-Beiträge anzusetzen.

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Widerruf der Nutzung des Firmenwagens (1/2)

- Der rechtskonforme Widerruf der Privatnutzung ist laut *Rauch (ASoK 2018, 23)* an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - Vereinbarung einer Widerrufsklausel,
 - sachlichen Widerrufsgrund (betriebliche oder in der Person des AN liegende Gründe) und
 - Verdiensteinbuße, die zumutbar (bzw nicht sozialwidrig oder – bei leitenden Angestellten – nicht sittenwidrig) ist.

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Widerruf der Nutzung des Firmenwagens

- *Wird das Privatnutzungsrecht am Dienstfahrzeug dem Arbeitnehmer rechtswidrig im aufrechten Arbeitsverhältnis entzogen oder wird die Inanspruchnahme wegen unberechtigter Entlassung, zeitwidriger Arbeitgeberkündigung oder berechtigtem Austritt aus Verschulden des Arbeitgebers vorzeitig unmöglich, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz (bzw. Kündigungsschädigung, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund von Rechtsverstößen des Arbeitgebers aufgelöst wurde) [...] Der Sachbezugswert von null für Elektroautos kann keine Orientierungshilfe sein.*

entnommen aus Rauch in ASoK 2018, 23

Elektromobilität in der Personalverrechnung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Florian Schrenk, BA, LL.M.

Hitz & Schrenk OG

www.hitz-schrenk.at

www.komko.at